

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG-KOV –)
– Drucksachen 7/1008, 7/1106 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Soweit die Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

die Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe,

das Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und

die Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951),

die Kriegsschadensrente und die laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz

dem Grunde oder der Höhe nach durch Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes beeinflußt werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1973 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.“

Bonn, den 18. Oktober 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion